



Mühdorf, Oktober 2024

## Lohnrundschriften zum Jahresende

Draußen wird es bunt, die Tage werden kürzer, kalte und regnerische Tage werden häufiger und der Herbst zeigt immer mehr sein Gesicht. Dies zeigt uns, dass das Jahr sich langsam dem Ende neigt.

Mit dem Jahresende kommen auch Besonderheiten in der Lohnabrechnung, auf die wir aufmerksam machen möchten. Damit genug Zeit bleibt, diese Themen vor dem Jahresende mit uns zu besprechen, möchten wir uns heute mit 4 wichtigen Hinweisen an Sie wenden:

### **1) Inflationsausgleichsprämie**

Der Zeitraum der Inflationsausgleichsprämie endet am 31.12.2024. Sofern Sie diese steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung noch nutzen möchten, muss die Auszahlung bis zum 31.12.2024 erfolgen. Eine Zahlung nach diesem Termin führt zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Entgelt. Da die Prämie für den gesamten Zeitraum auf maximal 3.000€ / Arbeitnehmer begrenzt ist, sind auch bereits getätigte Zahlungen (auch in den Vorjahren) zu berücksichtigen.

Sie benötigen eine Auskunft, in welcher Höhe Sie die Prämie bereits genutzt haben? Bitte melden Sie sich bei uns.

### **2) Weihnachtsgeld**

Jedes Jahr wieder stellt sich für viele Arbeitgeber die Frage des Weihnachtsgeldes. In welcher Höhe soll es gezahlt werden? Welcher Arbeitnehmer bekommt wie viel? Wie teuer wird das für mich?

Auch hier möchten wir Ihnen helfen Antworten zu finden. Gerne erstellen wir Ihnen eine Probeabrechnung, um die Kosten für Sie zu ermitteln.

Sie haben sich bereits Gedanken gemacht und wissen welche Weihnachtsgeldzahlungen anstehen? Dann reichen Sie uns bitte frühzeitig die Daten ein.

### **3) Weihnachtsfeiern**

Weihnachtsfeiern bleiben gerne in guter Erinnerung. Auch das Finanzamt schaut hier gerne genauer hin. Um sich im Nachhinein immer noch gut an die Feier zu erinnern, achten Sie bitte auf die Einhaltung des Freibetrages von 110€ / Arbeitnehmer. Sofern Sie diesen Betrag überschreiten, ist der übersteigende Betrag nicht mehr sozialversicherungs- und steuerfrei. Was bedeutet dies für Ihre Planung?

Pro teilnehmenden Arbeitnehmer sollten Sie 110€ brutto nicht überschreiten.

Anzurechnende Kosten einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere:

- a. Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- b. Übernachtungs- und Fahrtkosten, sofern diese Teil der Veranstaltung sind (gemeinsame Anreise zum Ort der Feier) oder der Anreise der Arbeitnehmer dienen und diese durch den Arbeitgeber gebucht werden
- c. Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- d. Geschenke bis zu 60€/Arbeitnehmer die auf der Betriebsveranstaltung überreicht werden. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung,
- e. Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers (Anrechnung erfolgt bei dem Arbeitnehmer, der die Begleitperson mitbringt)
- f. Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager, Trinkgelder

Bitte reichen Sie uns so schnell wie möglich, die Teilnehmerliste sowie die gesamten Rechnungen zur Überprüfung der Betriebsveranstaltung ein.

Sofern eine Pauschalierung der übersteigenden Kosten notwendig wird, ist diese pauschale Steuer zeitnah in der Lohnsteueranmeldung auszuweisen.

### **4) Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer**

Geschenke an Arbeitnehmer aus Anlass des Weihnachtsfestes fallen, sofern Sie nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben werden, unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 50€. In vielen Fällen wird diese Grenze aber bereits durch monatlich gewährte Sachbezugsgutscheine vollständig ausgeschöpft. Sollten Sie dennoch Ihren Arbeitnehmer ein Weihnachtsgeschenk zukommen lassen, wird das Geschenk und der gewährte Sachbezug steuer- und beitragspflichtig.

Wie wäre es anstelle des bekannten Weihnachtsgeschenkes lieber mit einem schönen Geburtstagsgeschenk? Hier können Sie 60€ für das Geschenk ausgeben, ohne dass dieses als Arbeitslohn gewertet wird.

Der Arbeitnehmer soll an Weihnachten trotzdem nicht leer ausgehen? Lassen Sie uns prüfen, einen Weg zu finden, auch dieses zu ermöglichen. Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.


Ein kurzes Schlusswort zu der Dezemberabrechnung:

Der Dezember ist immer ein sehr kurzer Monat für die Lohnabrechnung. Aufgrund der frühen Beitragsfälligkeit der Krankenkassen und Betriebsferien wird die Lohnabrechnung zu abweichenden Zeiten benötigt. Hier bitten wir um Verständnis, dass wir die Lohndaten von Ihnen frühestmöglich benötigen. Nur so ist auf allen Seiten ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Albert Plininger  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

  
Petra Mittermaier  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für inter-  
nationales Steuerrecht

  
Maximilian Leebmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater